

Rechtlicher Hinweis:

Die Begründungen dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!
Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.
Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.
Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen.
Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Stadtplanungs- und Bauordnungsamt mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.

Stadt Bochum

Begründung

§ 9 Abs. 8 BauGB

zum Bebauungsplan Nr. 190 a – 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 190 – für ein Gebiet südwestlich der Kemnader Straße zwischen Haus-Nr. 52 und Haus-Nr. 128 und nördlich der Hülsbergstraße

Der Bebauungsplan Nr.190 ist seit dem 21.07.71 rechtsverbindlich. Anlass zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes war vorrangig das Fehlen der ausreichenden Erschließung der Baugrundstücke. Somit setzt der Bebauungsplan im wesentlichen eine ein- bis zweigeschossige Wohnbebauung fest, die im Süden durch eine Grünzone begrenzt wird, die Teil des Grünzuges ist, der das Lottental mit dem Weitmarer Holz und den Erholungsgebieten an der Ruhr verbindet.

Im Einmündungsbereich des Hahnenfußweges in die Straße Weidengrund weist der Bebauungsplan für das Grundstück Gemarkung Stiepel, Flur 3, Flurstück 449 tlw. ein allgemeines Wohngebiet aus.

Inzwischen ist dieser Teil des Grundstücks aber als Straßenbegleitgrün (ca. 200 qm) von der Stadt Bochum hergerichtet worden.

Dieser Ausbau bietet gegenüber der Ausweisung im Bebauungsplan den Vorteil, dass die Grünfläche wesentlich zur Verbesserung der Sichtverhältnisse im Einmündungsbereich beiträgt.

Darüber hinaus sprechen gestalterische Gründe für den jetzigen Ausbauzustand. Der in Nordsüdrichtung durch das Plangebiet verlaufende Grünstreifen „öffentliche Grünfläche Parkanlage“ setzt sich derzeit somit im nördlichen Bereich bis zum Hahnenfußweg fort.

Zur Anpassung des Bebauungsplanes an die tatsächlichen Gegebenheiten ist eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 190 erforderlich.

Die Grundzüge der Planung des Bebauungsplanes Nr. 190 bleiben bei der Änderung unberührt. Die Änderung entspricht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes.

Die von der Änderung betroffenen und die benachbarten Grundstückseigentümer stimmten der Änderung zu.

Die Erschließungsbeiträge für die Straße Hahnenfußweg werden von der Stadt Bochum nach Vorschriften des Bundesbaugesetzes und der Erschließungsbeitragssatzung erhoben. Vertragliche Vereinbarungen werden seitens der Stadt Bochum bei der Durchführung der Veranlagung zu Erschließungsbeiträgen berücksichtigt.

Die Kosten der Verwirklichung des Bebauungsplanes beliefen sich auf 5.000,00 DM.